

**Ausführungsbestimmungen
zur Kinderbetreuungs-Verordnung**

vom 10. Februar 2014

Änderungsverlauf

Ver- sion	Datum	Text	Instanz
2014	10.02.2014	Neuerlass	Gemeinderat
2021	10.02.2021	Teilrevision	Gemeinderat

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

KiBe-VO §3

¹ Vorerst werden keine Beiträge an Betreuungsverhältnisse ausserhalb der Gemeinde Pfungen mitfinanziert.

KiBe-VO §8

² Der Gewichtungsfaktor für die Betreuung von Kleinstkindern (< 18 Monate) wird bei 1,5 festgelegt.

KiBe-VO §3

³ Liegt ein Attest einer von den kantonalen Stellen anerkannten Fachperson bzw. geführten Institution vor, die eine Platzierung in einer auf die Erfordernisse des Kindes ausgerichteten Kindertagesstätte ausserhalb der Gemeinde Pfungen nachweist bzw. fordert, werden – sofern die Voraussetzungen des Elternbeitragsreglements vom 10.02.2014 erfüllt sind - Beiträge gemäss Elternbeitragsreglement ausgerichtet.

Abs. 2 *1

⁴ Erfolgt seitens einer externen Stelle (IV o. ä.) eine Leistungsrückerstattung für die Kosten der familienexternen Kinderbetreuung, sind diese der Gemeinde im Umfang der Rückerstattung ohne weitere Aufforderung zurückzuerstatten.

Zur Sicherstellung allfälliger Nachzahlungen von Sozialversicherungen ist der Gemeinde mit dem Antrag eine unterzeichnete Abtretungserklärung einzureichen.

2. Besondere Bestimmungen

Art. 2

KiBe-VO §17

Der Erlass dieser Ausführungsbestimmungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates gemäss §6 der Kinderbetreuungs-Verordnung.

Art. 3

Inkrafttretung

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 01. August 2014 in Kraft.

Pfungen, 10. Februar 2014

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann
Gemeindepräsident

Matthias Küng
Gemeindeschreiber

Mit GRB Nr. 28 vom 12. Februar 2021 genehmigt

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann
Gemeindepräsident

Stephan Brügel
Gemeindeschreiber

*1 Änderung vom 12. Februar 2021